

Die Kriegsoferversorgung

Die Kriegsoferversorgung ist neben der Sozialversicherung der wichtigste und kostspieligste Bereich der sozialen Sicherheit. Obwohl es sich um eine zeitlich begrenzte Versorgungseinrichtung handelt (die Leistungsempfänger sind direkt oder indirekt Opfer der beiden Weltkriege), wird sie auch in den nächsten Jahrzehnten noch einen namhaften Teil der Sozialbudgets der einzelnen Staaten beanspruchen, denn die Schäden, die der Krieg dem Volkörper zugefügt hat, heilen nur langsam.

Die vorliegende Arbeit untersucht die Entwicklung der Kriegsoferversorgung in Österreich im letzten Jahrzehnt und versucht eine Prognose bis 1972.

Die Kriegsoferversorgung entschädigt die Opfer der beiden Weltkriege (Beschädigte) und ihre Angehörigen. Die Verletzten (Beschädigten) erhalten Rente (neben verschiedenen Zulagen), berufliche Ausbildung, Heilfürsorge und Heilbehelfe, die Hinterbliebenen Rente und Sterbegeld. Die Kosten der Kriegsoferversorgung trägt ausschließlich der Bund. Für 1964 wurden 1,5 Mrd. S veranschlagt, 2,5% des gesamten Budgets und 18,3% des Sozialbudgets.

1953 erhielten 475 600 Kriegsofener und ihre Hinterbliebenen Renten, fast 7% der Gesamtbevölkerung. 1963, 18 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg, waren es noch 326 300 oder 4,5% der Bevölkerung. Der Aufwand erhöhte sich in dieser Zeit um 46,5%, für Sachleistungen um 60,5% und für Renten um 45,3%. 1953 wurden 1,2% und 1963 0,7% des Brutto-Nationalproduktes für die Kriegsofener abgezweigt.

Sachleistungen

Die Sachleistungen beanspruchen nur einen geringen Teil des Gesamtaufwandes der Kriegsoferversorgung (1953 7,9%, 1963 8,6%). (Für diese Untersuchung wurden unter den Sachleistungen alle Nichtrentenleistungen zusammengefaßt: Verwaltung, Heilfürsorge, berufliche Ausbildung, orthopädische Versorgung, Krankenversicherung der Hinterbliebenen und sonstige Fürsorge.)

Der *Verwaltungsaufwand* (1963 54,9 Mill. S oder 3,7% des Gesamtaufwandes) besteht hauptsächlich aus den Personalkosten der verschiedenen Versorgungsstellen (nur 10% entfallen auf Sachkosten). Er stieg von 1953 bis 1963 um 69,3%, weit schwächer als das allgemeine Lohn- und Gehaltsniveau (+110%). Da der betreute Personenkreis

allmählich kleiner wird, konnte der Personalstand der Invalidenämter, Invalidenfürsorgeanstalten und Prothesenwerkstätten von 1.137 (1955)¹⁾ auf 984 (1963) vermindert werden.

Die *Heilfürsorge* erstreckt sich normalerweise nur auf die Behandlung von Kriegsverletzungen und ihren Folgen. Nur Schwerbeschädigte (Erwerbsminderung mehr als 50%) können sie bei jeder Art von Krankheit beanspruchen. Die Heilfürsorge bietet die gleichen Leistungen wie die allgemeine Krankenversicherung (ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Anstaltspflege, Kurbehandlung, Zahnbehandlung sowie Kranken- und Familiengeld). Die Leistungen werden auch von den Krankenversicherungsträgern erbracht und vom Bund refundiert. Der Aufwand hierfür stieg im letzten Jahrzehnt nur um 26,5%, da die Zahl der Beschädigten²⁾ um 10,3 Prozent sank und pro Kopf weniger Leistungen beansprucht wurden. Nimmt man an, daß sich die Leistungen ähnlich wie bei der Krankenversicherung seit 1953 um durchschnittlich 8% pro Jahr verteuerten³⁾, dann ergibt sich ein Rückgang pro Kopf um mehr als ein Fünftel, obwohl der Leistungsanspruch auf volle medizinische Versorgung ab 1. Jänner 1962 ausgedehnt wurde. Anscheinend mußten die Kriegsverletzten nicht mehr im gleichen Maße ärztlich betreut werden wie im ersten Jahrzehnt nach dem Kriege.

Für *Berufsausbildung* werden, nachdem die Umschulungsaktionen für Versehrte großteils ab-

¹⁾ Für 1953 liegen keine Daten vor.

²⁾ Diese Leistungen stehen zwar allen Beschädigten zu, werden aber überwiegend von den Renteneempfängern (Erwerbsminderung von 25%) in Anspruch genommen.

³⁾ Errechnet aus der Steigerung zwischen 1953 und 1961. Siehe Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung, Jg. 1963, Nr. 8, S. 295.

geschlossen sind, nur noch geringe Mittel bereitgestellt 1963 waren es 11 Mill S (0,1% der Gesamtausgaben), um 76,6% weniger als 1953. Die Ausgaben für *sonstige Fürsorge* haben sich zwar im letzten Jahrzehnt mehr als verdoppelt, sind aber nach wie vor unbedeutend (1963 1,3 Mill S oder 0,1% des Gesamtaufwandes).

Die Kriegspferfürsorge stattet Beschädigte kostenlos mit orthopädischen Behelfen aus. Der Aufwand für die *orthopädische Versorgung* war 1963 mit 281 Mill. S oder 1,9% des Gesamtaufwandes um 87,8% höher als 1953. Berücksichtigt man den Rückgang der Zahl der Beschädigten und unterstellt man, daß die Kosten ebenso wie die für Heilbehelfe der Krankenkassen (durchschnittlich 6,3%) pro Jahr gestiegen sind, dann wurden pro Kopf um 28,5% mehr orthopädische Behelfe beansprucht als vor 10 Jahren. Der Mehraufwand geht darauf zurück, daß die Kriegspferfürsorge seit Ende 1961 die Beschädigten besser als früher mit Heilmitteln versorgt.

Ein Teil der Hinterbliebenen von Kriegspfern ist in der *Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen* versichert (Ende 1963 rund 35% der Leistungsempfänger). Etwas mehr als zwei Drittel des Beitrages trägt der Bund, den Rest (sofern es sich nicht um freiwillig Versicherte handelt) der Versicherte aus seiner Rente. Der Beitrag des Bundes stieg im Berichtszeitraum um 105,2% und pro Kopf um 307,1% (die Zahl der Versicherten ist um 49,6% gesunken). Trotz der beträchtlichen Steigerung reichen die Beträge nicht aus, den Aufwand der Krankenkassenträger (Gebietskrankenkassen) zu decken. 1962 entstand ein Defizit von 12,9 Mill. S. Die Krankenkassenträger subventionieren aus Versichertenbeiträgen in diesem Ausmaß den Bund (Andererseits

leistet der Bund zumindest fallweise Zuschüsse an die Krankenkassen. 1962 stellte er 50 Mill. S dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zur Verfügung. Leistungsgerechter wäre es, den Krankenkassen die tatsächlichen Kosten für die Betreuung von Kriegshinterbliebenen zu vergüten und gleichzeitig die Finanzhilfe zu kürzen.)

Die Rentenleistungen

Der weitaus größte Teil des Gesamtaufwandes der Kriegspferversorgung entfällt auf Renten und rentenähnliche Leistungen (1953 92,1%, 1963 91,4%). Renten werden an Beschädigte (1963 38,8% des Gesamtaufwandes) und Hinterbliebene (51,8%) gewährt. Dazu kommen finanziell unbedeutende Sterbegelder (0,5%) und Abfertigungen (0,4%). Die Wohnungsbeihilfen werden ab 1960 zusammen mit dem Rentenaufwand ausgewiesen.

Der Aufwand für Renten (einschließlich rentenähnlicher Leistungen) stieg seit 1953 um 45,3%. Da die Zahl der Rentenempfänger um 31,4% sank, erhöhte sich der Rentenaufwand pro Kopf um 111,8%. Diese Steigerung geht hauptsächlich auf periodische Anpassungen der Renten an die Preise und Einkommen sowie auf die Einführung neuer Leistungen (Alterszulage ab 1. Jänner 1962) zurück. Außerdem beeinflussten Verschiebungen in der Zusammensetzung der Rentner den Durchschnittsaufwand. Die Hinterbliebenenrenten pro Kopf waren 1963 nicht zuletzt deshalb um 125,6% höher als 1953, weil die Zahl der (an sich niedrigen) Waisenrenten stark abnahm und daher die übrigen (höheren) Hinterbliebenenrenten stärker ins Gewicht fielen. Um den Einfluß solcher Strukturänderungen auszuschalten und die sozialpolitische Absicht des Gesetzgebers zu erkennen, empfiehlt es sich, die Entwicklung der gesetzlichen Rentensätze für die verschiedenen Kategorien von Anspruchsberechtigten zu verfolgen.

Die Renten setzen sich aus einer Grund- und einer Zusatzrente zusammen. Dazu kommen verschiedene Zulagen und Beihilfen, die meistens nur im Falle der Bedürftigkeit gewährt werden, wie Wohnungsbeihilfe, Ernährungs¹⁾, Alters-, Pflege- und Blindenzulage. Beschädigte haben Anspruch auf eine Grundrente, wenn die Erwerbsminderung mindestens 25% erreicht. Zusatzrenten werden ab 50% Erwerbsminderung gewährt (sofern das Monatseinkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt). Die Höhe der Renten ist nach dem Grad der Erwerbsminderung gestaffelt. Die Witwen von Kriegspfern erhalten Grundrenten und

Gesamtausgaben der Kriegspferversorgung

Ausgaben	1953 ²⁾		1963 ²⁾		Veränderung von 1953 bis 1963 in %
	Mill S	%	Mill S	%	
<i>Sachleistungen</i>					
Heilfürsorge ..	16,7	1,6	21,1	1,4	+ 26,5
Berufliche Ausbildung ..	4,6	0,5	1,1	0,1	- 76,6
Orthopädische Versorgung ..	14,9	1,5	28,1	1,9	+ 87,8
Verwaltungsaufwand ..	32,5	3,2	54,9	3,7	+ 69,3
Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene ..	10,6	1,0	21,7	1,5	+ 105,2
Sonstige Fürsorge ..	0,6	0,1	1,3	0,1	+ 122,8
<i>Summe Sachleistungen</i>	<i>79,9</i>	<i>7,9</i>	<i>128,2</i>	<i>8,6</i>	<i>+ 60,5</i>
<i>Rentenleistungen</i>					
Beschädigtenrenten ..	323,4	31,8	577,7	38,8	+ 78,6
Hinterbliebenenrenten ..	594,6	58,4	771,5	51,8	+ 29,7
Sterbegeld ..	1,7	0,2	7,0	0,5	+ 307,2
Abfertigungen ..	3,8	0,4	6,1	0,4	+ 59,7
Wohnungsbeihilfen ..	13,9	1,4	—	—	—
<i>Summe Rentenleistungen</i>	<i>937,5</i>	<i>92,1</i>	<i>1.362,2</i>	<i>91,4</i>	<i>+ 45,3</i>
Gesamtausgaben ..	1.017,4	100,0	1.490,5	100,0	+ 46,5

¹⁾ Bundesrechnungsabschluß. — ²⁾ Bundesvoranschlag.

¹⁾ Ab 1. Jänner 1962 Rentenbestandteil.

(unter bestimmten Voraussetzungen) Zusatzrenten, die nach dem Alter der Witwen und der Zahl der Kinder abgestuft sind. Die Waisenrenten sind für Doppelwaisen höher als für einfache Waisen, unter den Elternrenten werden Teil- und Paarrenten unterschieden. Die Renten für die verschiedenen Anspruchsberechtigten schwanken je nach dem Grad der Bedürftigkeit außerordentlich stark. Ein Beschädigter mit 30% Erwerbsminderung erhält monatlich 55 S (Grundrente), kaum mehr als ein Taschengeld, ein lediger Vollerwerbsunfähiger dagegen, der kein sonstiges nennenswertes Einkommen hat, 1.548 S (Grundrente, Zusatzrente, [frühere] Ernährungszulage, Wohnungsbeihilfe), etwa den Lohn eines Hilfsarbeiters. Der höchste Monatssatz (für pflegebedürftige Blinde) liegt bei 4.100 S. Ein Großteil der Kriegspopfer bezieht jedoch nur bescheidene Renten. Von den Beschädigtenrentnern fällt mehr als die Hälfte in die Gruppe mit weniger als 50% Erwerbsbehinderung, sie erhalten weder Zusatzrente noch Beihilfen und Zulagen. Im Durchschnitt betragen 1963 die Monatsrenten für Beschädigte etwa 290 S und für Hinterbliebene etwa 320 S.

Die Renten wurden seit 1953 verschieden stark valorisiert. Die Grundrenten für Beschädigte wurden um 71,4% bis 120,0% gesteigert, am schwächsten für um 60% Erwerbsverminderte, am stärksten für um 30% Erwerbsverminderte. Die Zusatzrenten wurden um 67,9% bis 107,1% aufgebessert. Die in der Regel zu den Zusatzrenten gewährten Ernährungszulagen betragen 1963 310 S, um 29,7% mehr als 1953. Ein Zusammenhang zwischen der Höhe der einzelnen Renten und ihrer Steigerungssätze besteht nicht.

Für Witwen hingegen wurden die niedrigsten Grundrenten am stärksten (+114,3%) und die höchsten am schwächsten gehoben (für Witwen, die erwerbsunfähig, älter als 55 Jahre sind oder für zwei Kinder zu sorgen haben, um 68,0%). Ähnliches gilt für die Zusatzrenten (Steigerung um 68,0% bis 110,0%). Die Ernährungszulage erhöhte sich um 42,9% auf 210 S.

Die Renten der Waisen wurden um 76,5% auf 150 S, für Doppelwaisen um 81,8% auf 300 S erhöht. Bedürftige Doppelwaisen erhalten eine Zuwendung von 300 S, um 263,6% mehr als 1953. Alle Arten von Elternrenten wurden im Berichtszeitraum um rund 185% valorisiert. Die zahlreichen Zulagen und Beihilfen erhöhten sich in einem ähnlichen Ausmaß. Teilweise wurden sie im Berichtszeitraum neu eingeführt, wie etwa ab 1. Jänner 1962 die Alterszulage.

Entwicklung der Rentensätze für Beschädigte¹⁾

Minderung der Erwerbsfähigkeit in %	Monatliche Rentensätze in S ab					
	1. Jan 1953	1. Feb. 1956	1. Jan. 1957	1. Jan. 1958	1. Juli 1960	1. Jan. 1961
a) Grundrente						
30 ..	25		34	40	48	55
%	100 0		136 0	160 0	192 0	220 0
40 ..	35		48	55	65	75
%	100 0		137 1	157 1	185 7	214 3
50 ..	100		120	135	158	180
%	100 0		120 0	135 0	158 0	180 0
60 ..	140		170	190	215	240
%	100 0		121 4	135 7	153 6	171 4
70 ..	190		230	265	300	335
%	100 0		121 1	139 5	157 9	176 3
80 ..	230		280	325	363	400
%	100 0		121 7	141 3	157 8	173 9
90 und 100	350		425	500	564	628
%	100 0		121 4	142 9	161 1	179 4
b) Zusatzrente						
50 ..	140	155	180	205	220	235
%	100 0	110 7	128 6	146 4	157 1	167 9
60 ..	140	155	180	205	248	290
%	100 0	110 7	128 6	146 4	177 1	207 1
70 ..	210	230	265	300	328	355
%	100 0	109 5	126 2	142 9	156 2	169 0
80 ..	210	230	265	300	360	420
%	100 0	109 5	126 2	142 9	171 4	200 0
90 und 100	300	330	380	500	540	580
%	100 0	110 0	126 7	166 7	180 0	193 3

Q: Bundesministerium für soziale Verwaltung. — ¹⁾ Ohne Sonderzahlungen.

Entwicklung der Rentensätze für Witwen¹⁾

	Monatliche Rentensätze in S ab					
	1. Jan 1953	1. Feb. 1956	1. Jan. 1957	1. Jan. 1958	1. Juli 1960	1. Jan. 1961
a) Grundrente						
a) erwerbsunfähig oder 2 Kinder oder über 55 Jahre	125		150	170	190	210
%	100 0		120 0	136 0	152 0	168 0
b) 1 Kind	100		120	135	153	170
%	100 0		120 0	135 0	153 0	170 0
c) über 45 Jahre	75		90	100	115	130
%	100 0		120 0	133 3	153 3	173 3
d) übrige	35		48	55	65	75
%	100 0		137 1	157 1	185 7	214 3
b) Zusatzrente						
a) erwerbsunfähig oder 2 Kinder oder über 55 Jahre	150	165	190	210	233	255
%	100 0	110 0	126 7	140 0	155 3	170 0
b) 1 Kind	125	138	160	175	193	210
%	100 0	110 4	128 0	140 0	154 4	168 0
c) über 45 Jahre	100	110	160	175	193	210
%	100 0	110 0	160 0	175 0	193 0	210 0
d) übrige	—	—	—	—	—	—

Q: Bundesministerium für soziale Verwaltung. — ¹⁾ Ohne Sonderzahlungen.

Im einfachen arithmetischen Mittel beträgt die Erhöhung der Monatsrenten (ohne Zulagen und Beihilfen) 86,3%. Demgegenüber stieg der durchschnittliche Rentenaufwand pro Kopf um 111,8%. Der Unterschied erklärt sich daraus, daß sich die

Zusammensetzung der Rentner verschob, neue Leistungen eingeführt und eine 13 sowie eine halbe 14 Monatsrente gewährt wurden. Teilt man die einmaligen Zahlungen auf die Monatssätze auf, dann stiegen die Renten um 109,7%, gleich stark wie die Einkommen der Unselbständigen (+110%). Im Gegensatz hierzu sind die Pensionen der Sozialversicherung hauptsächlich infolge Einführung des ASVG Mitte der Fünfzigerjahre überdurchschnittlich gewachsen.

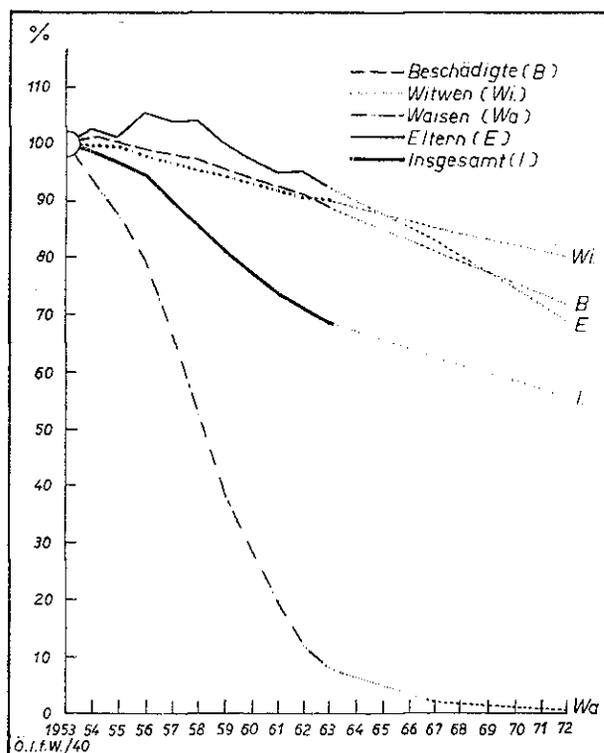
Ab 1. Jänner 1964 wurde jener Rentenbestandteil, welcher der früheren Ernährungszulage entspricht, um 20% bis 65% erhöht. Die Erhöhung kam etwa 30.000 Personen zugute. Dadurch wurde es notwendig, im Budget 1964 für die Kriegsoffer trotz rückläufiger Tendenz der Zahl der Rentner um 2,3% mehr vorzusehen als 1963.

Vergleiche mit der Kriegsofferversorgung anderer Länder sind wegen der Unterschiede in der Zahl der Kriegsoffer und in den Versorgungsbestimmungen problematisch. Am ehesten sind sie mit der *Bundesrepublik Deutschland* möglich. Dort wurden 1963 3,9 Mrd. DM für Kriegsoffer ausgegeben, 6,7% des Bundesbudgets oder 1,0% des Brutto-Nationalproduktes. Die Durchschnittsrente stieg von 1953 bis 1963 um rund 120%. Die Leistungen sind absolut etwas höher. Zu Kaufkraftparitäten gerechnet, liegen die Beschädigtenrenten im groben Durchschnitt um 15%, die Waisenrenten um 25%, die Elternrenten um 15% und die Witwenrenten (infolge einer höheren Grundrente für arbeitsfähige und jüngere Witwen) um 60% über den österreichischen. Dagegen sind die Pflegezulagen geringer.

Voraussichtliche Entwicklung bis 1972

Die Mehrheit der Kriegsofferrentner ist zur Zeit 36 bis 55 Jahre alt. Nach einer Erhebung des Sozialministeriums im I. Quartal 1962 entfielen damals von den Beschädigten 65,0% und von den Witwen 52,5% in diese Altersklasse. Viel älter sind nur die Bezieher von Elternrenten, viel jünger die Bezieher von Waisenrenten. Künftig wird die Zahl der Rentner vor allem durch den Tod von Anspruchsberechtigten vermindert werden. Außerdem scheiden die Waisen aus, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben (außer sie studieren oder sind arbeitsunfähig), und Witwen, die sich wieder verheiraten. Andererseits wachsen neue Renten dadurch zu, daß sich Kriegsleiden von Beschädigten verschlechtern, deren Erwerbsfähigkeit bisher zu weniger als 25% gemindert war, so daß sie keine Renten erhielten. Durch den Tod eines Schwerbe-

Die Kriegsofferrentner 1953 bis 1972



Die Zahl aller Rentner nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz ist zwischen 1953 und 1962 von 475.600 auf 336.400 (-29,3%) zurückgegangen. Zwischen 1963 und 1972 wird die Abnahme geringer sein, von 326.300 auf 262.200 (-19,6%). Die meisten Rentenempfänger werden bis 1972 noch nicht in jene Altersklassen vorgerückt sein, in denen die Sterblichkeit stark zunimmt. Die große Zahl von Waisenrentnern wurde zwischen 1953 und 1962 weitgehend abgebaut. Ihr Stand ist schon so gering, daß die weitere Abnahme die Gesamtentwicklung kaum beeinflusst. Die Zahl der Witwen wird etwa im gleichen Ausmaß sinken wie bisher, obwohl mit zunehmendem Alter die Möglichkeit zur neuerlichen Heirat schwindet. Nur bei den Eltern, die den höchsten Altersgruppen angehören, wird sich die Sterblichkeit stärker auswirken und im Prognosezeitraum zu einer höheren Abnahme führen als im vergangenen Jahrzehnt.

schädigten entstehen Ansprüche auf Witwen-, Waisen- und Elternrenten.

Die Zahl aller Rentner nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz ist zwischen 1953 und 1962 von 475.600 auf 336.400 oder um 29,3% zurückgegangen. Zwischen 1963 und 1972 ist auf Grund verschiedener Berechnungen und Überlegungen mit einem weiteren Rückgang um 19,6% auf 262.200 zu rechnen (siehe Anhang). Er wird aus verschiedenen Gründen absolut und relativ schwächer sein als im letzten Jahrzehnt. Die meisten Rentenempfänger werden bis 1972 noch nicht in Altersklassen mit hoher Sterblichkeit vorgerückt sein. Die Zahl der Waisenrentner hat sich schon zwischen 1953

und 1962 stark verringert und fällt insgesamt nicht mehr ins Gewicht. Der Stand an Witwen wird etwa ebenso sinken wie bisher, obwohl mit zunehmendem Alter die Möglichkeit einer neuerlichen Heirat schwindet. Nur die Zahl der Elternrentner, die den höchsten Altersgruppen angehören, wird durch Todesfälle stärker dezimiert werden. Die vorliegende Prognose rechnet mit folgenden Abgängen bis 1972: Beschädigtenrenten: —19 4%, Witwenrenten —10 2%, Elternrenten —25 7% und Waisenrenten —88 1%. Die österreichische Sozialpolitik wird somit im nächsten Jahrzehnt zwar weniger für die Kriegsoferversorgung aufwenden müssen als bisher, aber doch auch weiterhin noch beachtliche Beträge bereitzustellen haben.

Die Rentempfänger in der Kriegsoferversorgung bis 1972

(Stand: 31. Dezember)

Jahr	Beschädigte		Witwen		Waisen		Eltern		Insgesamt	
	in 1 000	%	in 1 000	%	in 1 000	%	in 1 000	%	in 1 000	%
1953	164 6	100 0	119 8	100 0	126 1	100 0	65 0	100 0	475 6	100 0
1954	166 9	101 4	119 6	99 8	118 0	93 6	66 9	102 8	471 3	99 1
1955	165 7	100 7	118 8	99 2	110 3	87 5	65 9	101 4	460 8	96 9
1956	164 3	99 8	117 4	97 9	100 6	79 8	68 8	105 9	451 1	94 9
1957	162 4	98 6	115 7	96 6	84 7	67 2	67 7	104 1	430 5	90 5
1958	160 3	97 4	114 5	95 6	66 3	52 6	67 6	104 1	408 8	85 9
1959	157 7	95 8	113 0	94 3	49 0	38 8	65 4	100 6	385 2	81 0
1960	155 1	94 2	111 6	93 1	35 9	28 5	63 7	97 9	366 3	77 0
1961	152 7	92 8	110 1	91 8	24 9	19 7	61 8	95 0	349 4	73 5
1962	150 2	91 2	108 8	90 8	15 2	12 0	62 2	95 7	336 4	70 7
1963	147 6	89 7	108 0	90 1	10 1	8 0	60 6	93 2	326 3	68 6
1967 ¹⁾	135 5	82 3	102 5	85 5	3 2	2 5	54 0	83 1	295 2	62 1
1972 ²⁾	119 0	72 3	97 0	80 9	1 2	1 0	45 0	69 2	262 2	55 1

Q: Bundesministerium für soziale Verwaltung. — ¹⁾ Schätzungen des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung.

Anhang

Eine Abgangsordnung für die Kriegsoferversorgung

Die Prognose des künftigen Standes an Kriegsoferrentnern stützt sich auf die laufende Statistik über die Zahl der Versorgten und die gewährten Leistungen sowie auf eine Erhebung über das Alter der Versorgten im I. Quartal 1962 (gegliedert nach Altersgruppen von fünf Jahren)¹⁾ Die Voraus-schätzung berücksichtigt den Abgang durch Todesfälle und „sonstige“ Einflüsse (Zuwachs neuer und Einstellung alter Renten) Der natürliche Abgang wurde mit Hilfe von Sterbewahrscheinlichkeiten geschätzt, die vom Institut für verschiedene Bevölkerungsextrapolationen erarbeitet wurden²⁾. Die „sonstigen“ Einflüsse konnten nur global mit Hilfe von Erfahrungswerten geschätzt werden. Es wurde berechnet, um wieviel Prozent die tatsächliche Entwicklung im letzten Jahrfünft von der nach den Sterberaten wahrscheinlichen Entwicklung abgewichen ist und unterstellt, daß dieser Korrekturfaktor auch künftig zutreffen wird.

¹⁾ Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Jg. 1962, Nr. 7, S. 435

²⁾ Die Sterbewahrscheinlichkeiten wurden aus den Sterbetafeln 1949/51 (die Volkszählung 1961 wurde für diese Zwecke noch nicht ausgewertet) unter Berücksichtigung eines sinkenden Trends ermittelt. Siehe: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung „Erzeugung und Verbrauch landwirtschaftlicher Produkte in Österreich“, Abschnitt II A, S. 2, Wien 1961 (im Manuskript vervielfältigt).

Danach ergab sich folgende allgemeine Berechnungsformel:

$$V'_{67} = V_{67}^* + k (V_{62} - V_{67}^*),$$

wobei $V_{67}^* = \sum_{i=1}^n v_{67,i}^*$

und $v_{67,i}^* = v_{62,i} (1 - m_i)^5$

In dieser Formel sind i die Altersgruppen (bei den Beschädigten z. B. 10), V'_{67} der geschätzte Gesamtstand des Jahres 1967, V_{62} der tatsächliche Stand von 1962, V_{67}^* der errechnete Stand, wenn V_{62} nur um die Mortalitätsraten vermindert würde v_i ist der jeweilige Stand in einer Altersgruppe und m_i die Sterblichkeitsraten. Der Faktor k gibt an, wie weit die aus den Mortalitätsraten ermittelte Bestandsveränderung von der tatsächlichen Entwicklung abweicht. Würde die Mortalität die Bestandsveränderungen voll erklären, wäre $k = 0$.

Um den Trend sinkender Sterblichkeitsraten zu berücksichtigen, wurde für die Zeit nach 1965 mit etwas niedrigeren Raten gerechnet als für die Jahre vorher. Der Schätzwert für 1967 wurde daher in zwei Stufen ermittelt:

$$v_{65,i}^* = v_{62,i} (1 - m_{1,i})^3 \quad \text{und}$$

$$v_{67,i}^* = v_{65,i}^* (1 - m_{2,i})^2$$

Für 1972 wurde die gleiche Formel angewandt wie für 1967, doch wurden die Mortalitätsraten unverändert gelassen.

Nach diesen allgemeinen Formeln wurde die Entwicklung der *Beschädigtenrenten* und der *Elternrenten* berechnet. Für den Korrekturfaktor k wurden empirische Werte für die Jahre 1957 bis 1962 von -0.3 (Beschädigtenrenten) und von $+0.35$ (Elternrenten) ermittelt. Der tatsächliche Abgang war demnach im ersten Fall um fast ein Drittel höher und im zweiten Fall um mehr als ein Drittel niedriger, als der auf Grund der Sterbewahrscheinlichkeiten erwartete. Der größere Abgang im Beschädigtenstand kann wahrscheinlich damit erklärt werden, daß die Sterblichkeit der Beschädigten größer ist als die der Gesamtbevölkerung. Die Zahl der Elternrenten nimmt vor allem deshalb schwächer ab, als die Sterblichkeitsraten erwarten lassen, weil durch Erreichen der Altersgrenze und durch den Tod von Beschädigtenrentnern neue Elternrenten entstehen (für die Vorausschätzung bis 1967 wurde der Korrekturfaktor infolge der zu erwartenden stärkeren Abgänge an Beschädigtenrentner bis 55 Jahre auf 0.4 erhöht).

Bei der Fortschreibung des Standes an *Witwenrentnerinnen* war zu berücksichtigen, daß viele Witwen wieder heiraten und damit ihre Ansprüche verlieren. Im Zeitraum 1957/62 schieden 4.400 Witwen durch Heirat aus, mehr als 60% des Gesamtabganges (7.000). Wegen ihrer großen Bedeutung schien es zweckmäßig, die Abgänge durch Heirat nicht zusammen mit den „sonstigen“ Einflüssen in den Korrekturfaktor k einzubeziehen, sondern sie getrennt zu schätzen. Es wurde daher zunächst der Abgang ohne Heiraten nach der allgemeinen Formel berechnet (der Korrekturfaktor $k = 0.5$ ergab sich aus der Differenz zwischen wahr-

scheinlichem Abgang durch Sterblichkeit und dem um die Heiraten verminderten tatsächlichen Abgang). Sodann wurde der Trend der Heiraten extrapoliert, wobei berücksichtigt wurde, daß die Heiratswahrscheinlichkeit infolge des steigenden Durchschnittsalters der Witwen ständig abnimmt. Aus beiden Teilschätzungen ergab sich der gesuchte Schätzwert nach der Formel:

$$V'_{67} = V^*_{67} + k(V_{62} - V^*_{67}) - H_{67}$$

und

$$V'_{72} = V^*_{72} + k(V_{67} - V^*_{72}) - H_{72}$$

H_{67} und H_{72} sind die Summen der neuerlichen Heiraten im jeweiligen Prognosezeitraum.

Bei den *Waisen* spielt die Sterblichkeit infolge ihres geringen Alters keine Rolle. Der Bestand vermindert sich in dem Maße, wie die Waisen das 18. Lebensjahr vollenden und ihre Ansprüche verlieren. Zu berücksichtigen war jedoch, daß ein Teil (Studenten und Erwerbsunfähige) der Waisen auch später noch eine Rente bezieht. Eine Gegenüberstellung der Abgänge 1956/58 mit dem Bestand am Zählungstichtag an 22- bis 24jährigen und der Abgänge 1959/61 mit dem Bestand an 19- bis 21jährigen ließ erkennen, wieviel Prozent eines Altersjahrganges auch nach dem 18. Lebensjahr (bis 21 und 24 Jahre) eine Rente bezieht. Mit Hilfe dieser Prozentsätze wurden die Restbestände an 19- bis 24jährigen im Jahr 1967 ermittelt. Außerdem wurde angenommen, daß es je 1.000 Waisen unter 14 Jahre (Neuzugänge) und über 25 Jahre (Erwerbsunfähige) geben wird. Bis 1972 werden die Waisenrenten bis auf einen geringen Rest ausgelaufen sein.

Felix Butschek